

Tätigkeitsbericht 2005

Die neue Gefahrstoffverordnung (BGBI. I S 3855), die ab dem 01.01.2005 verbindlich ist, erweitert die Anforderungen an die Betriebsärzte erheblich. So hat der Betriebsarzt bei der von dem Unternehmer obligatorisch zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung beratend mitzuarbeiten und auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratungen mit durchzuführen.

Die Neuordnung der arbeitsmedizinischen Vorsorge hebt die Betonung der Beratung durch die Betriebsärzte gegenüber dem Unternehmer und dem Versicherten hervor. Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterteilen sich in Pflicht- und Angebotsuntersuchungen, wobei das Biomonitoring Bestandteil der Untersuchung ist. Im Anhang V der Gefahrstoffverordnung sind die Listen der Gefahrstoffe und die Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen (Pflichtuntersuchung) oder anzubieten sind (Angebotsuntersuchung), aufgeführt.

Die Module der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung sind:

- Begehung oder Kenntnis des Arbeitsplatzes,
- die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Versicherten,
- die Beurteilung des Gesundheitszustandes,
- die individuelle arbeitsmedizinische Beratung,
- die Dokumentation und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung sind ausschließlich Ärzte zu beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. (Ausnahmen hiervon für den Freistaat Sachsen sind im „Ärzteblatt Sachsen“ 10/2005 veröffentlicht).

Die beauftragten Ärzte sind über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes und/oder der einzelnen Tätigkeiten zu informieren. Hier wird besonders der essentielle Zusammenhang von Gefährdungsbeurteilung und arbeitsmedizinischer Vorsorge deutlich, somit wird eine stärkere Inanspruchnahme der Betriebsärzte zu erwarten sein. Nach einem Jahr Gültigkeit und Erfahrung mit dieser Verordnung müssen wir feststellen, dass seitens der Unternehmer nur zögerlich an die Umsetzung der Inhalte der Gefahrstoffverordnung herangegangen wird. Da vor allem in Kleinbetrieben die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung unbefriedigend war, sind durch die neuen Bestimmungen, auch einschließlich der BGV A2, gangbare Wege zu einer Verbesserung zu erwarten.

Dr. Norman Beeke, Chemnitz, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2006)